

Verfahrensanleitung

Beschwerde- und Einspruchsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Hessen e.V.



Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Hessen e.V.

Geschäftsstelle c/o Hessischer Waldbesitzerverband e.V.

Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf/Taunus

Tel: +49 (0) 6172-7047, Fax: +49 (0) 6172-599253

E-Mail: pauls@pefc.de, Web: www.pefc.de

Inhalt

Einleitung.....	3
Normative Referenzen	3
Definitionen und Begriffe	3
Eingang der Beschwerde/des Einspruchs.....	4
Entscheidungsprozess	4
Aufzeichnungen.....	5
Anlage.....	6

Einleitung

Waldzertifizierung gibt die Gewissheit, dass eine bestimmte Waldfläche in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet wird. Eine regionale Zertifizierung ist deshalb der beste Ansatz für eine Waldzertifizierung unter deutschen Verhältnissen. Der regionale Ansatz zielt auch darauf ab, die Verbreitung von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Waldbesitzern zu verbessern. Durch dieses Dokument soll sichergestellt werden, dass die Regionale Arbeitsgruppe Hessen e.V. (RAG) beim Eingang einer Beschwerde/eines Einspruchs alle relevanten Aspekte berücksichtigt, welche bei der Behandlung von Beschwerden und Einsprüche in Bezug auf die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung oder der Einhaltung der Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region erfolgt.

Normative Referenzen

Das folgende Dokument basiert auf der Grundlage der Dokumente D 1001:2020 „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“ und dem Leitfaden D 3003: 2014 „Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen Arbeitsgruppen“.

Definitionen und Begriffe

Beschwerde

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Aktivitäten der RAG oder die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Teilnehmende an der regionalen Waldzertifizierung bezieht.

Einspruch

Schriftliche Eingabe durch eine Person oder Organisation (dem/der Einspruchsführenden), die auf die erneute Überprüfung einer Entscheidung (des Vorstands) der RAG abzielt, welche den Einspruchsführer/die Einspruchsführerin betrifft und welche seiner/ihrer Auffassung nach gegen Regeln und Verfahren der RAG oder gegen die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems verstößt.

Anmerkung: Eine solche nachteilige Entscheidung könnte z.B. der Entzug oder die Suspendierung einer Teilnahmeurkunde sein.

Schlichtung

Eine beauftragte Stelle (Schlichtungsstelle) untersucht den Fall (Beschwerde/Einspruch) und gibt Empfehlungen ab, wie Abhilfe geschaffen werden kann.

Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe im Falle einer Beschwerde/eines Einspruchs anhand von einer intensiven inhaltlichen Prüfung zu einer Einschätzung zu gelangen. Sie soll als neutrale Instanz untersuchen und dem Vorstand der RAG anhand von Informationen, Unterlagen und Dokumentationen zu einer Entscheidung verhelfen. Hierbei geht es nicht darum, einen Kompromiss zwischen den Parteien zu erarbeiten, sondern um eine (im Fall eines Einspruchs - erneute) fachliche und unabhängige Überprüfung der Datenlage und um die Niederschrift in einem Bericht. Grundlagen sind hierfür der PEFC-Standard und die relevanten Dokumente von PEFC Deutschland sowie der RAG Hessen.

Eingang der Beschwerde/des Einspruchs

Jede Beschwerde/jeder Einspruch bedarf der Schriftform und muss bei der Regionalen Arbeitsgruppe oder bei der Regionalmanagerin (RM) (Mitglied der Schlichtungsstelle) eingehen.

Der/die Beschwerde-/Einspruchsführende muss ausreichend schriftliche Informationen (Verstoß, Waldort, Fotos etc.) mitliefern, die von einer unabhängigen Quelle verifiziert werden können.

Die Schlichtungsstelle, als von der RAG (oder vom Vorstand der RAG) beauftragten Stelle, entscheidet über die formale Annahme der Beschwerde/des Einspruchs unter der Bedingung, dass es sich um eine Beschwerde / einen Einspruch gemäß Kapitel 3.2 /3.1 des Dokuments PEFC D 3003:2014 handelt und dass die mitgelieferten Informationen für ein Beschwerde-/ein Einspruchsverfahren ausreichend sind.

Die Schlichtungsstelle (RM) soll innerhalb von 2 Wochen ab Eingang der Beschwerde/des Einspruchs:

- a) Den/der Beschwerde-/Einspruchsführenden den Eingang und die Akzeptanz bzw. die Ablehnung der Beschwerde/des Einspruchs, einschließlich der Begründung bestätigen;
- b) Den/die Beschwerde-/Einspruchsführende/n über Einzelheiten des Beschwerde-/Einspruchsverfahren informieren und sicherstellen, dass diese verstanden werden.
- c) den Vorstand der RAG über den Eingang der Beschwerde/des Einspruchs informieren.

Schlichtungsstelle

Im Falle einer **Beschwerde**, die einen Verstoß eines/einer zertifizierten Waldbesitzenden betreffen, ist der/die RM für die Annahme und inhaltliche Bearbeitung zuständig (siehe oben).

Im Falle eines **Einspruchs** durch einen an der Zertifizierung teilnehmenden Betrieb/einer Organisation zu einer Entscheidung (des Vorstandes) der RAG wird die Schlichtungsstelle (RM) um mindestens drei Personen der RAG erweitert, die bisher nicht mit dem Fall befasst waren. Die Auswahl soll die Waldbesitzarten widerspiegeln und einige Sozialpartnerschaften mit einbeziehen, also ausgewogen sein.

Die Schlichtungsstelle bekommt einen konkreten Auftrag (je nach Inhalt des Einspruchs). Der/die RM informiert die Schlichtungsstellenmitglieder und koordiniert den Ablauf des Verfahrens, ist aber nicht an der inhaltlichen Erstellung des Berichts beteiligt.

Entscheidungsprozess

Es wird sichergestellt, dass die Mitglieder der Schlichtungsstelle kein persönliches Interesse, bzw. keinen Interessenkonflikt bezüglich der Beschwerde/des Einspruchs haben. In begründeten Fällen wird die Person vom Verfahren ausgenommen.

Die Schlichtungsstelle führt eine gründliche Untersuchung des Falls durch (Stellungnahme des betroffenen Waldbesitzers, ggf. Vor-Ort-Bereisung, Fotodokumentation, Vorlage von Belegen etc.). Betrifft die Beschwerde HessenForst ist die Landesbetriebsleitung in Kassel zu informieren und anzufragen. Bei HessenForst werden auf Forstamtsebene Zertifizierungsbeauftragte eingesetzt. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches werden sie von der Landesbetriebsleitung von HessenForst informiert. Diese geben die Informationen weiter.

Die Schlichtungsstelle erstellt einen detaillierten Bericht, in dem dargestellt wird, ob die Beschwerde/der Einspruch berechtigt war und gibt Empfehlungen ab, wie Abhilfe geschaffen werden kann (Schlichtung).

Der Vorstand der RAG entscheidet über die Annahme der Schlussfolgerungen des Berichts, einschließlich der enthaltenen Empfehlungen und/oder korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen. Dabei muss das Votum der Schlichtungsstelle gewürdigt und angemessen berücksichtigt werden. Der/die RM informiert den/die Beschwerde-/Einspruchsführende/n, sowie den betroffenen Betrieb/die betroffene Person und andere betroffene Parteien über den Ausgang der Beschwerde/des Einspruchs.

Innerhalb von 6 Monaten soll das Verfahren abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden. Dem/der Beschwerde-/Einspruchsführende/n ist dann eine Zwischenmeldung zu geben.

Bei Beschwerden/Einsprüchen, bei denen absehbar ist, dass keine Vor-Ort-Überprüfung erforderlich ist, ist eine Untersuchung des Falls innerhalb eines Monats durchzuführen.

Unabhängig vom Ausgang der Beschwerde/des Einspruchs soll die Regionale Arbeitsgruppe (oder die von dieser beauftragten Stelle) und der/die Beschwerdeführende für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen (z.B. Porto, Fahrtkosten, Kosten für Fotonachweise). Kosten für ein externes Audit in begründeten Ausnahmefällen werden von PEFC-Deutschland getragen. Die vom Vorstand ernannten Mitglieder der Schlichtungsstelle bekommen die während des Verfahrens entstandenen Kosten erstattet. Des Weiteren erhalten sie eine angemessene, vom Vorstand der RAG festgelegte, Aufwandsentschädigung.

Aufzeichnungen

Die Schlichtungsstelle (RM) führt Aufzeichnungen zum Beschwerde- oder Einspruchsverfahren, insbesondere zum Eingang der Beschwerde/des Einspruchs, zu deren/dessen Akzeptanz bzw. Ablehnung zu den Untersuchungen, zum Ergebnis des Verfahrens und zur Korrespondenz mit dem/der Beschwerde-/Einspruchsführende/n. Die Aufzeichnungen werden in „Podio“¹ bzw. Teams zusammengeführt und aktuell gehalten. Sie sind damit jederzeit verfügbar und gegen Verlust geschützt.

Der/die Einspruchsführer/in hat das Recht über den Verfahrensablauf, die Empfehlungen und die Vorstandsentscheidung im Nachgang des Einspruchs informiert zu werden.

Die erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und abgelegt. Die Datenschutzvereinbarung wird eingehalten. Alle Mitglieder der RAG Hessen e.V. haben eine Datenschutzvereinbarung unterzeichnet.

¹„Podio“ ist eine Projektmanagementsoftware, die es einer Organisation (einem Team/einer Gruppe mit Zugangsberechtigung) erlaubt, Konversationen und Prozesse zu speichern, zu bearbeiten und zu dokumentieren.

Anlage

Schema Beschwerde- und Einspruchsverfahren